OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350408/5/Py/JW

Datum:
Linz, 8. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn N.K., vertreten durch P. Rechtsanwälte GmbH, X, R., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 14. August 2017, GZ: BHRISO-2017-224278/6-LAU, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. August 2017, GZ: BHRISO-2017-224278/6-LAU, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 5. Mai 2017 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und Wohnbedarfs gemäß §§ 4 ff, 11, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Bf aufgrund seiner Lehrausbildung bei der K. mbH zwar vom Ausbildungsbetrieb eine Lehrlingsentschädigung erhält, jedoch im Zusammenhang mit dieser Maßnahme keine regelmäßige Geldleistung des Bundes im Sinn von § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG. Darüber hinaus wird festgestellt, dass der Bf vor Beginn der derzeitigen Lehre bereits im Zeitraum vom 17. August 2015 bis 28. Februar 2017 als Arbeiter bei der K. mbH beschäftigt war. Da das Lehrverhältnis in direktem Anschluss an diesen Zeitraum begonnen wurde ist davon auszugehen, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 28. Februar 2017 in Verbindung mit der Begründung eines daran anschließenden Lehrverhältnisses einvernehmlich zwischen dem Bf und seinem Dienstgeber erfolgte. Folglich fällt der Antragsteller auch aus diesem Grund nicht unter die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 11. September 2017. Darin wird begründend vorgebracht, dass die Gewährung der Mindestsicherung nur aus dem Grund versagt blieb, da das Oberösterreichische Mindestsicherungsgesetz seit der Novelle LGBl. 24/2017 in seinem § 11 Abs. 3 Z 7 vorsieht, dass für die Gewährung der Mindestsicherung eine im Zusammenhang mit der Ausbildungsmaßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes bezogen werden muss. Eine solche regelmäßige Geldleistung bezieht der Beschwerdeführer nicht.

Grund der genannten Novelle war, auch Personen, die erst nach dem 18. Lebensjahr mit einer Ausbildung begonnen haben, den Abschluss dieser Ausbildung ohne Verlust ihres Anspruchs auf Mindestsicherung zu ermöglichen. Vor der Novelle hätte aufgrund der Bemühungspflicht eine solche Ausbildung abgebrochen werden müssen, wenn ein Arbeitsangebot vorliegt. Der Nachsatz des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG konterkariert bei wörtlicher Interpretation den Zweck der Regelung bzw. die erklärte Absicht des Gesetzgebers und würde zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Lehrlinge führen, die sachlich ungerechtfertigt ist. Würde der Bf eine Geldleistung des Bundes bekommen, würde diese Leistung seinen Anspruch auf Mindestsicherung schmälern bzw. würde ein solcher sogar bei geringfügiger Höhe gar nicht mehr bestehen. Es kann nicht Ziel des Gesetzgebers gewesen sein, eine Bestimmung zu schaffen, die praktisch überhaupt keinen Anwendungsbereich hat und im Ergebnis keine Anspruchsberechtigung herstellt. Würde der Bf zusätzlich zu seiner Lehrlingsentschädigung

eine Leistung vom Bund bekommen, hätte er zwar dem Grunde nach (folgt man der im Bescheid vorgenommenen rechtlichen Würdigung der Bestimmung) Anspruch auf Mindestsicherung, sein Einkommen durch die Lehrlingsentschädigung und die Leistung vom Bund würde die Grenze für den Bezug der Mindestsicherung jedoch übersteigen und würde daher diesen Anspruch wieder beseitigen. Das vom Bescheid herbeigeführte Ergebnis stellt eine sachlich nicht vertretbare Ungleichbehandlung dar, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt wurde. Das kann unter rechtliche Würdigung dahingehend korrigiert werden, dass angenommen wird, der Gesetzgeber habe den vorliegenden Fall (ohne Bundesförderung) nicht bedacht, weshalb eine planwidrige Lücke vorliegt, welche zu schließen ist und der angefochtene Bescheid dahingehend zu korrigieren ist, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs stattgegeben wird.

3. Mit Schreiben vom 26. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2017. An dieser nahmen die Rechtsvertreterin des Bf sowie Vertreter der belangten Behörde teil. Der Bf war für die mündliche Verhandlung entschuldigt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, s. Staatsangehöriger, reiste am 18. April 2014 in das Bundesgebiet ein. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23. Juli 2015, Zl. 1001991604 + 14116211, wurde ihm der Status des Asylberechtigten zuerkannt.
In der Zeit von 17. August 2015 bis 28. Februar 2017 arbeitete der Bf bei der K. mbH. Mit 28. Februar 2017 wurde diese Arbeitsstelle einvernehmlich gelöst und begann der Bf mit 1. März 2017 eine Kochlehre bei der K. mbH. Der Bf bezieht keine im Zusammenhang mit dieser Ausbildungsmaßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes.
Am 5. Mai 2017 stellte der Bf einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2017 und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7)

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. BMSG gilt als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die dem erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen, oder
b) an einer mindestens 3-monatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahmen teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Gemäß § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

5.2. Der Bf bringt vor, dass er durch die nunmehrige Absolvierung seiner Lehrausbildung grundsätzlich in den Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 3 Z 6 Oö. BMSG fällt und stelle die einschränkende Bedingung des § 11 Abs. 3 Z 6 letzter Halbsatz Oö. BMSG eine Gleichheitswidrigkeit dar, die dazu führen würde, dass dieser neu geschaffene Ausnahmetatbestand tatsächlich gar keine Anwendung finden könne. Weder der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung noch der Zweck der zur Rede stehenden Oö. Mindestsicherungs-Novelle 2017, LGBl. Nr. 24, vermag jedoch diese Rechtsansicht zu decken. Aus den Landtagsmaterialen (vgl. EB zur Beilage 364/2017, XXVIII Gesetzgebungsperiode) geht hervor, dass Regelungszweck der Gesetzesnovelle insbesondere die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht jedoch die Qualifizierung an sich war. Unterschiedliche Vermittlungsstrategien auf Bundes- und Landesseite konnten davor zu kontraproduktiven Ergebnissen führen. Dieser Kontext von wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Qualifikationen von Personen kommt durch das gemäß § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG normierte Erfordernis einer regelmäßigen Geldleistung des Bundes zum Ausdruck. Die Gesetzesmaterialen weisen dazu etwa ausdrücklich auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz hin. Entsprechend einer koordinierten Vorgangsweise zur Eingliederung ins Erwerbsleben ist bei den dabei gewählten Maßnahmen daher auch die Herstellung des Einvernehmens mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung erforderlich, was zwar grundsätzlich formlos möglich ist, jedoch im behördlichen Verfahren jedenfalls zu dokumentieren ist (vgl. Beilage 364/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode EB zu § 11 Abs. 3 Z 6 und 7).

Der vom Bf geforderte Ausnahmetatbestand nach § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG hinsichtlich der den Antragsteller treffenden Bemühungspflicht gelangt jedoch gegenständlich auch in weiterer Hinsicht nicht zur Anwendung.

Gemäß § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde. Auch diese Voraussetzung, mit der der Gesetzgeber neuerlich zum Ausdruck bringt, dass im Vordergrund die (Wieder-)Eingliederung von betroffenen Personen in das Erwerbsleben ist, wird vom Bf nicht erfüllt.
Im Ergebnis kann daher der von der belangten Behörde ergangene Abweisungsbescheid bezüglich des Antrages des Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht als rechtswidrig erachtet werden. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch liegen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny